

Elternzeit - wann kann sie genommen werden - Überschneidung mit Ferien

Beitrag von „Seph“ vom 19. Oktober 2016 21:29

Zitat von binemei

Elternzeit kann man innerhalb der ersten drei Lebensjahre nehmen wie man will. Das Elterngeld bekommt man allerdings nur für volle Lebensmonate. Bruchteile eines Monats werden nicht ausgezahlt. Wenn du keine Einkommenslücke haben willst, musst du auch die Elternzeit entsprechend beantragen. Wenn dein Kind also z.B. am 8. 3. geboren wurde, kannst du Elterngeld ab dem 8. 3., ab dem 8. 4., ab dem 8. 5. etc. bekommen, und das maximal bis zum Ende des 14. Lebensmonats deines Kindes. Ich wusste das zunächst ich nicht. Mein Mann hatte seine Elternzeit zunächst zum 1. eines Monats beantragt, die Bezirksregierung hat sich aber nach entsprechender Erläuterung darauf eingelassen, den Beginn der Elternzeit noch "spontan" zu ändern.

Tut mir Leid, aber das stimmt so pauschal nicht. Deine Aussage ist nur für Arbeitnehmer gültig, wie ich oben bereits beschrieben habe. Für diese findet ausschließlich das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) Anwendung. Andersherum gilt der Abschnitt 4 des BEEG, in dem es um Elternzeit geht, laut §15 zunächst nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Für Beamte sind aber die landesspezifischen beamtenrechtlichen Bedingungen zu beachten. In Niedersachsen bedeutet das folgendes:

"Die Beschäftigten können also selbst entscheiden, ob und für welchen Zeitraum sie einen Antrag stellen wollen. **Bei der Elternzeit ist dabei der Zeitpunkt der Geburt des Kindes zu beachten.** Im Übrigen wird es aus Gründen der Personalplanung (Einsatz von Ersatzkräften/Rückkehr von ehemals freigestellten Beschäftigten) bei Freistellungen vom Dienst häufig erforderlich sein, dass Bewilligungen für eine bestimmte Mindestdauer oder zu bestimmten Zeitpunkten (**z. B. bei Lehrkräften zum 01.02. oder 01.08. eines Jahres**) ausgesprochen werden. Es empfiehlt sich deshalb, vor der Antragstellung mit der zuständigen Personaldienststelle Verbindung aufzunehmen, um diese Fragen zu klären. **Im Schul- und Hochschuldienst gilt generell, dass der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, Semesters oder Trimesters ausgedehnt werden kann**"

(nachzulesen unter
http://www.extra.formularservice.niedersachsen.de/cdmextra/cfs/e...FORMUID=030_061 Kapitel I, Unterpunkt 7. ; Stand 01.07.2016).

Gerade bei Beginn oder Ende der Elternzeit in Ferienrandlagen stellt sich die Landesschulbehörde u.U. stur, wenn die Elternzeit nicht an Lebensmonate des Kindes angepasst wird. Weiterhin ist es eben nicht möglich, ununterrichtsfreie Zeiträume zur Unterbrechung der Elternzeit zu nehmen. Zum Glück ist das nicht die Regel und häufig finden sich im Gespräch akzeptable Lösungen. Einen Rechtsanspruch auf beliebige Elternzeiträume gibt es aber gerade nicht.